

Landratsamt Rottweil · Postfach 14 62 · 78614 Rottweil

Herrn  
Hermann Theisen  
Moltkestraße 35  
69120 Heidelberg

**Rechtsamt**  
Monika Mayr  
Königstraße 36  
Zimmer: 205  
Telefon: 0741/244-224  
Telefax: 0741/244-6224  
monika.mayr@lrarw.de  
AZ: 31 Y 04/16  
Rottweil, 05.10.2016

**Ihre Schreiben an Kreistagsmitglieder und Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vom 08.09.2016 mit Flugblatt „Öffentlicher Aufruf zum Whistleblowing an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf am Neckar)“**

Sehr geehrter Herr Theisen,

die Prüfung der Staatsanwaltschaft Rottweil hat ergeben, dass die Versendung des o.g. Flugblattes im konkreten Fall nicht strafbar war.

Sie erhalten daher die beim Landratsamt Rottweil eingegangenen 49 Briefe an Kreistagsmitglieder und Mitglieder des Jugendausschusses des Landkreises Rottweil ungeöffnet zurück.

Wir bitten um Verständnis, dass Briefe von Privatpersonen nicht an Mandatsträger weitergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mayr  
Rechtsamt

Anlagen  
49 ungeöffnete Briefe

**Postanschrift**

Landratsamt Rottweil  
Postfach 14 62  
78614 Rottweil  
Fon: 0741/244-0  
Fax: 0741/244-208

info@landkreis-rottweil.de  
www.landkreis-rottweil.de

**Dienstgebäude in Rottweil**

Landratsamt  
Königstr. 36/Stadionstr. 5  
Gesundheitsamt  
Bismarckstr. 19

Flurneueordnung/Vermessung  
Ruhe-Christi-Str. 29

Landwirtschaftsamt  
Johanniterstr. 23-25

Soziales, Jugend, Versorgung  
Olgestr. 6

Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil  
Stadionstr. 5

**Öffnungszeiten**

Landratsamt  
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr


Zusätzliche Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

**Kfz-Zulassung**

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr  
Do. 8.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Bankverbindung**

Kreissparkasse Rottweil  
IBAN DE80 6425 0040 0000 3300 00  
SWIFT/BIC-Code: SOLADE31RWL  
Volksbank Rottweil  
IBAN DE33 6429 0120 0015 0000 01  
SWIFT/BIC-Code: GENODE31VRW

 Bushaltestelle Landratsamt



**Baden-Württemberg**  
STAATSANWALTSCHAFT ROTTWEIL

Staatsanwaltschaft Rottweil · Schillerstr. 6 · 78628 Rottweil

Herrn  
Hermann Theisen  
Moltkestraße 35  
69120 Heidelberg

Datum 29.09.2016/Dre  
Name OStA Dr. Kalkschmid  
Durchwahl 0741/243-2875  
Telefax 0741/243-2862  
Aktenzeichen 20 AR 274/16  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Schreiben vom 26.09. und vom 29.09.2016

Sehr geehrter Herr Theisen,

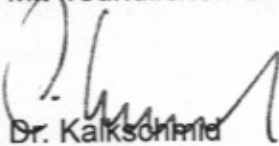
auf Ihre Schreiben vom 26.09. und vom 29.09.2016 teile ich mit, dass die in Rede stehenden Briefe an verschiedene Mitglieder des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rottweil am 28.09.2016 ungeöffnet bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind.

Die Briefe wurden mit heutiger Post dem Landratsamt ungeöffnet zurückgegeben.

Im Übrigen bitte ich um Verständnis, dass ich die in dem Schreiben vom 29.09.2016 zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung, die ich nicht teile, nicht weiter kommentieren werde.

Den Vorgang betrachte ich damit als abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Kalkschmid

Oberstaatsanwalt

Telefon (0741) 243-0 · Telefax (0741) 243-2877 · [poststelle@starottweil.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@starottweil.justiz.bwl.de)

[www.staatsanwaltschaft-rottweil.de](http://www.staatsanwaltschaft-rottweil.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg · Baden-Württembergische Bank · BLZ 600 501 01 · Konto-Nr. 7 469 534 608  
BIC SOLADEST600 · IBAN DE17 6005 0101 7469 5346 08

Hermann Theisen

26. Sept. 16

Moltkestraße 35

69120 Heidelberg

06221/401304 - 0151/54727508

Hermann.Theisen@t-online.de

Staatsanwaltschaft Rottweil

Schillerstraße 6

78628 Rottweil

Fax: 0741/243-2877

### **Briefbeschlagnahme durch das Landratsamt Rottweil**

### **Weiterleitung der Briefe an die Staatsanwaltschaft Rottweil**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

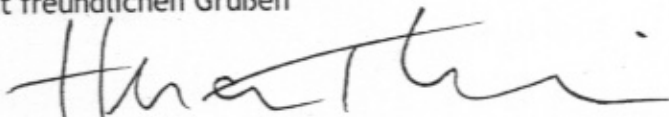
wie Sie mit Schreiben des Landratsamts Rottweil v. 26.09.2016 ( **Anlage 1**) in Kenntnis gesetzt worden sind, hat das Landratsamt Rottweil 49 Briefe, deren Eigentümer ich bin, beschlagnahmt und mit der Begründung an Sie ausgehändigt, dass der Inhalt der Briefe strafbar sein könnte.

Dem widerspreche ich, da der Inhalt der Briefe durch **Art. 5 GG (Meinungsfreiheit)** gedeckt ist. Zur Begründung verweise ich hier auf einen aktuellen Artikel der Fachzeitschrift **Betrifft JUSTIZ (Anlage 2)**.

Auf diesem Hintergrund bitte ich Sie unverzüglich um Einholung eines richterlichen Beschlagnahmebeschlusses bzw. einer richterlichen Genehmigung zur Öffnung der Briefe und verweise dabei auf § 98 StPO (Verfahren bei der Beschlagnahme) u. § 100 StPO (Verfahren bei der Postbeschlagnahme), da hier die Verletzung meiner Grundrechte aus **Art. 2 (Freie Entfaltung der Persönlichkeit)**, **Art. 5 GG (Meinungsfreiheit)**, **Art. 10 GG (Briefgeheimnis)**, **Art. 14 GG (Eigentum)** und **Art. 17 GG (Petitionsrecht)** droht.

**Zudem bitte ich Sie um Übersendung einer Kopie Ihres diesbezüglichen Antrags.**

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Theisen



Landratsamt Rottweil · Postfach 14 62 · 78614 Rottweil

An die  
Staatsanwaltschaft Rottweil  
Schillerstraße 6  
78628 Rottweil

**Rechtsamt**  
Monika Mayr  
Königstraße 36  
Zimmer: 205  
Telefon: 0741/244-224  
Telefax: 0741/244-6224  
monika.mayr@lrarw.de  
AZ: 31 Y 04/16  
Rottweil, 26.09.2016

**Verdacht des Verbreitens von rechtswidrigen Schriften durch Flugblatt „Öffentlicher Aufruf zum Whistleblowing an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf am Neckar)“ des Hermann Theisen, Moltkestraße 35, 69120 Heidelberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegendes Schreiben des Herrn Hermann Theisen vom 08.09.2016 an Herrn Landrat Dr. Michel zum Thema illegale Waffenexporte ging am 12.09.2016 im Landratsamt Rottweil ein. Herr Erster Landesbeamter Kopp erhielt am 13.09.2016 ein Schreiben gleichen Inhalts. Beide Schreiben enthalten das o.g. Flugblatt zum Aufruf zum sog. Whistleblowing.

Zudem gingen im Landratsamt Rottweil am 09.09.2016 weitere 49 Schreiben an Kreisratsmitglieder bzw. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ein. Da letztere Schreiben als „persönlich/vertraulich“ bezeichnet sind, wurden sie nicht geöffnet; sie wurden nicht an die jeweils bezeichneten Adressaten weitergeleitet. Wir gehen davon aus, auch aufgrund der E-Mail des Herrn Theisen vom 19.09.2016, dass diese Schreiben den gleichen Inhalt haben wie die Schreiben an Herrn Landrat Dr. Michel und Herrn EL Kopp. Für 17 Kreisratsmitglieder bzw. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Anfangsbuchstaben G und H) gingen keine Schreiben beim Landratsamt ein, s. beiliegende Übersicht. Bisher ist nur eine direkte Zustellung bei einem Kreisrat bekannt.

Die Mitglieder des Kreistags wurden am 24.09.2016 nichtöffentlich über den Vorgang informiert.

Mit E-Mail vom 24.09.2016 informierte Herr Theisen alle Kreisratsmitglieder über den Inhalt der zurückbehaltenen Briefe unter Verwendung des Textes des Flugblattes. Mit E-Mail vom 26.09.2016 hat Herr Theisen das Flugblatt auch einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamtes Rottweil zugesandt.

**Postanschrift**

Landratsamt Rottweil  
Postfach 14 62  
78614 Rottweil  
Fax: 0741/244-0  
Fax: 0741/244-208

info@landkreis-rottweil.de  
www.landkreis-rottweil.de

**Dienstgebäude in Rottweil**

Landratsamt  
Königstr. 36/Stadionstr. 5

Gesundheitsamt  
Bismarckstr. 19

Flurneueordnung/Vermessung  
Ruhe-Christi-Str. 29

Landwirtschaftsamt  
Johannesstr. 23-25

Soziales, Jugend, Versorgung  
Olgastr. 6

Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil  
Stadionstr. 5

**Öffnungszeiten**

Landratsamt  
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr

Zusätzliche Sondernregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

**Kfz-Zulassung**

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr  
Do. 8.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr  
Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

**Bankverbindung**

Kreissparkasse Rottweil  
IBAN DE80 6425 0040 0000 3300 00  
SWIFT/BIC-Code: SOLADE31RWL  
Vollbank Rottweil  
IBAN DE33 6429 0120 0015 0000 01  
SWIFT/BIC-Code: GENODE31VRY

Bushaltestelle Landratsamt

Uns ist bekannt, dass im Zusammenhang mit diesem Flugblatt ein strafrechtliches Verfahren gegen Herrn Theisen wegen Vergehen der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten u.a. beim Amtsgericht Oberndorf unter dem Aktenzeichen Cs 20 Js 10668/15 anhängig ist.

Wir übergeben daher das Schreiben des Herrn Theisen an Herrn Landrat Dr. Michel vom 08.09.2016 sowie den sich daran anschließenden E-Mail-Verkehr an die Staatsanwaltschaft Rottweil mit der Bitte um Überprüfung der Strafbarkeit.

Wir bitten um Mitteilung über den Ausgang dieser Überprüfung bzw. des sich anschließenden Verfahrens. Dies ist für unsere Versammlungsbehörde (Ordnungsamt) von Interesse, da zu erwarten ist, dass Herr Theisen weitere Kundgebungen unter Verwendung dieses oder eines ähnlichen Flugblattes plant.

Sollten weitere Angaben erforderlich sein, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mayr  
Rechtsamt

Anlagen:

Schreiben des Herrn Hermann Theisen an Herrn Landrat Dr. Michel vom 08.09.2016 mit Anlagen,

49 ungeöffnete Briefe an Kreistagsmitglieder bzw. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Übersicht über Kreistagsmitglieder und Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

E-Mail-Verkehr im Zusammenhang mit dem Vorgang vom 13.09.2016 bis 26.09.2016

Hermann Theisen  
Moltkestraße 35  
69120 Heidelberg  
0151/54727508  
[hermann.theisen@t-online.de](mailto:hermann.theisen@t-online.de)

8. Sept. 2016

**PERSÖNLICH/VERTRAULICH**  
Kreisrat Robert Nübel  
c/o Landratsamt Rottweil  
Königstraße 36

78628 Rottweil

Guten Tag,

als Mitglied des Gemeinderats der Stadt Oberndorf am Neckar bzw. als Mitglied des Kreistags des Landkreises Rottweil tragen Sie eine kommunalpolitische (Mit)Verantwortung für die Geschehnisse im Stadtkreis Oberndorf bzw. im Landkreis Rottweil.

Auf diesem Hintergrund möchte ich Sie gerne auf das Problem der illegalen Waffenexporte der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf am Neckar) aufmerksam machen und Sie bitten, hier Ihre kommunalpolitischen Einflussmöglichkeiten gelten zu machen, damit es künftig zu keinen illegalen Waffenexporten mehr kommt.

Um Sie umfassend über das Problem der legalen und illegalen Exporte von Kleinwaffen vertraut zu machen, erhalten Sie nachfolgend diverse diesbezügliche Unterlagen zur Kenntnisnahme:

1. **Kompakt-Info: „Kleine Waffen - Große Wirkung!“**
2. **Auf einen Blick: „Mexiko: Deutsche Kleinwaffenexporte und ihr Endverbleib“**
3. **Auf einen Blick: „Kriege, Gewalt und Kleinwaffen: Wenn Menschen fliehen müssen“.**

Außerdem erhalten Sie Unterlagen, um sich aktiv gegen illegale Waffenexporte engagieren zu können:

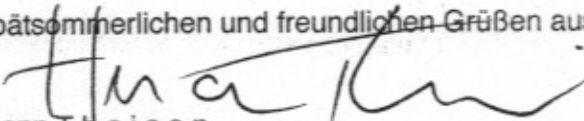
1. **Unterschriftenliste: „Export von Kleinwaffen und Munition stoppen!“**
2. **Öffentlicher Aufruf zum Whistleblowing an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf am Neckar).**

Es würde mich sehr freuen, wenn Sie entsprechende Unterschriften sammeln würden und die Listen bis zum 30. November 2016 an die Initiative „Ohne Rüstung Leben,“ (Stuttgart) schicken würden bzw. wenn Sie den Aufruf zum Whistleblowing an einen Ihnen bekannten Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf am Neckar) weiterleiten würden (beachten Sie dabei aber bitte die Rechtshilfebelehrung auf der Rückseite des Flugblattes).

**Sollten Sie weitere Aufrufe benötigen, so kann ich Ihnen diese gerne zukommen lassen.**

Für Rückfragen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit spätsommerlichen und freundlichen Grüßen aus Heidelberg

  
Hermann Theisen

# kompakt

Kleine Waffen – Große Wirkung!



Made in Germany

Kleinwaffen verschärfen Konflikte

Mit Billigung der Bundesregierung

Kleinwaffen sind weltweit für mehr Tote, Verletzte und Flüchtlinge verantwortlich als jede andere Waffenart. Die in Genf herausgegebene Studie *Small Arms Survey* schätzt, dass Jahr für Jahr mindestens eine halbe Million Menschen durch Kleinwaffen zu Tode kommen. Rund 12 Prozent davon sterben in militärischen Konflikten; der weit überwiegende Teil wird jedoch Opfer staatlicher Verfolgung unter Einsatz von Kleinwaffen oder von Straftaten – z. B. bei Überfällen, Amokläufen oder häuslicher Gewalt.

## Kleine und leichte Waffen

Die UNO definiert »Kleine Waffen« sehr ungenau als »Waffen zum persönlichen Gebrauch«. Darunter fallen zum Beispiel Pistolen, Gewehre, Maschinenpistolen und leichte Maschinengewehre. »Leichte Waffen« werden hingegen als »Waffen zum Gebrauch durch mehrere Personen in einem Team« definiert; also zum Beispiel schwere Maschinengewehre, tragbare Raketenwerfer oder leichte Granatwerfer. Im deutschen Sprachgebrauch werden beide

Kategorien unter dem Begriff »Kleinwaffen« zusammengefasst. Kennzeichnend für diese Waffen ist, dass sie von einer einzelnen Person transportiert und abgefeuert werden können. Gemäß der *Small Arms Survey* befinden sich weltweit 875 Millionen Kleinwaffen im Umlauf. Produziert wurden sie von mehr als 1.000 Firmen in fast 100 Ländern. Von diesen Waffen befinden sich lediglich rund 25 Prozent in staatlichem Besitz, also in den Arsenalen von Streitkräften und Polizei.

## Made in Germany

Deutschland zählt mit den USA und Italien weltweit zu den größten Exporteuren von Kleinwaffen. Abnehmer außerhalb der Europäischen Union und der NATO finden sich im Mittleren Osten (z. B. Katar, Kuwait, Saudi-Arabien), in Südasien (z. B. Indien, Indonesien, Malaysia, Philippinen) und in Südamerika (z. B. Brasilien, Chile). Nicht zuletzt aufgrund der millionenfachen Produktion des G 3-Gewehres von Heckler & Koch spielt Deutschland seit Jahren eine

Foto: dpa



bedeutende Rolle auf dem Kleinwaffenmarkt. Das G 3-Gewehr gehört heute in mehr als 50 Ländern zur Standardausrüstung von Streitkräften. Mit dem Nachfolgemodell G 36 sind Bundespolizeien, Präsidentenwachen und militärische Spezialeinheiten in mehr als 35 Staaten ausgerüstet; beispielsweise in Brasilien, Großbritannien, Indonesien, Malaysia, Mexiko, Singapur, Thailand und den USA.

#### Kleinwaffen verschärfen Konflikte

Wo Gewehre und Maschinenpistolen zum Straßenbild gehören, eskalieren kleinere Konflikte schneller und Menschenrechte werden häufiger mit Waffengewalt verletzt. Die massenhafte Verbreitung von Kleinwaffen und ihre leichte Verfügbarkeit tragen dazu bei, dass die Hemmschwelle für ihren Einsatz sinkt und die Sicherheit der Menschen permanent bedroht ist. Kleinwaffen tragen zur Verschärfung von Kriegen und gewaltsam ausgetragenen Konflikten bei – eine der Hauptursachen für Flucht und Vertreibung. Auch Kleinwaffen deutscher Hersteller tauchen regelmäßig auf Schauplätzen gegenwärtiger Gewaltkonflikte auf. Waffenfunde in Georgien, Kolumbien, Libyen und in den Unruheprovinzen

Mexikos belegen, dass die für den Exportantrag gegenüber der Bundesregierung gegebenen Endverbleibszusagen nicht eingehalten werden.

#### Mit Billigung der Bundesregierung

Der Export von Waffen ist in Deutschland genehmigungspflichtig. Die gesetzlichen Grundlagen für Rüstungsexporte aller Art sind das Außenwirtschaftsgesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz. Verantwortlich für die Umsetzung der dort verankerten Kontrollbestimmungen sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Das BAFA bearbeitet die Anträge der deutschen Industrie zum Export von Rüstungsgütern. Entscheidungen von besonderer politischer Bedeutung werden vom Bundessicherheitsrat getroffen, einem geheim tagenden Gremium, zu dem neben der Bundeskanzlerin nur Vertreter verschiedener Bundesministerien, des Auswärtigen Amtes und des Bundeskanzleramtes gehören.

Die Kampagne gegen Rüstungsexport bei Ohne Rüstung Leben setzt sich im Rahmen der »Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!« für ein Exportverbot von Kleinwaffen und der zugehörigen Munition ein.

Paul Russmann, September 2015

[www.ohne-ruistung-leben.de/mitmachen](http://www.ohne-ruistung-leben.de/mitmachen)  
[www.aufschrei-waffenhandel.de](http://www.aufschrei-waffenhandel.de)

» Im Laufe des letzten Jahrzehnts wurde die Welt von mehr als 250 Konflikten heimgesucht. Obwohl kein Konflikt dem anderen gleicht, haben sie doch alle die hohe Verfügbarkeit von Kleinwaffen und der dazugehörigen Munition gemeinsam.

Ban Ki-Moon, Generalsekretär der Vereinten Nationen, 13. Mai 2015



» Kleinwaffen sind einfach zu kaufen, zu gebrauchen, zu transportieren und zu verstecken. Ihre Verbreitung verschärft Konflikte, erzeugt Flüchtlingsströme, untergräbt die Rechtsstaatlichkeit und bringt eine Kultur von Gewalt und Straflosigkeit hervor. Dabei geht es nicht nur um die Frage der Entwaffnung, es ist vor allem auch eine Frage von Entwicklung, Demokratie, Menschenrechten und menschlicher Sicherheit.

Kofi Annan, ehemaliger Generalsekretär der Vereinten Nationen, 2. August 2001

**Brot  
für die Welt**

Die Kampagne gegen Rüstungsexport bei Ohne Rüstung Leben wird finanziell aus Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes durch Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst gefördert.

In der Reihe »kompakt« veröffentlichen wir Kurzbeiträge zu aktuellen friedenspolitischen Themen.

© und Bezug: Ohne Rüstung Leben, Arndtstraße 31, 70197 Stuttgart, Telefon 0711 608396, Fax 0711 608357, E-Mail [orl-info@gaia.de](mailto:orl-info@gaia.de), [www.ohne-ruistung-leben.de](http://www.ohne-ruistung-leben.de)

Spenden: Ohne Rüstung Leben, Evangelische Bank, IBAN DE 96 5206 0410 0000 4165 41, BIC GENODEF3333, [www.ohne-ruistung-leben.de/spenden](http://www.ohne-ruistung-leben.de/spenden)

Ohne Rüstung Leben ist Träger des Göttinger Friedenspreises 2011.





Hintergrundinformationen zu dem Projekt »Kleinwaffen:  
Ein großes Hindernis auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung«



## Mexiko: Deutsche Kleinwaffenexporte und ihr Endverbleib

Anklage gegen Heckler & Koch und der Fall  
»Ayotzinapa«

Nach mehr als sechs Jahren Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft Stuttgart im Mai 2016 das Hauptverfahren gegen vier ehemalige und aktuelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei ehemalige Geschäftsführer des Oberndorfer Kleinwaffenherstellers Heckler & Koch eröffnet. Die Ermittlungen beziehen sich auf Vorwürfe, nach denen Heckler & Koch von 2006 bis 2009 in die mexikanischen Bundesstaaten Chiapas, Chihuahua, Jalisco und Guerrero G 36-Sturmgewehre geliefert haben soll. Für diese Bundesstaaten existierten jedoch keine Exportgenehmigungen. Dass die gelieferten Waffen trotzdem dorthin gelangten und bei Menschenrechtsverletzungen und Gewalttaten zum Einsatz kamen, konnte in verschiedenen Fällen nachgewiesen werden.

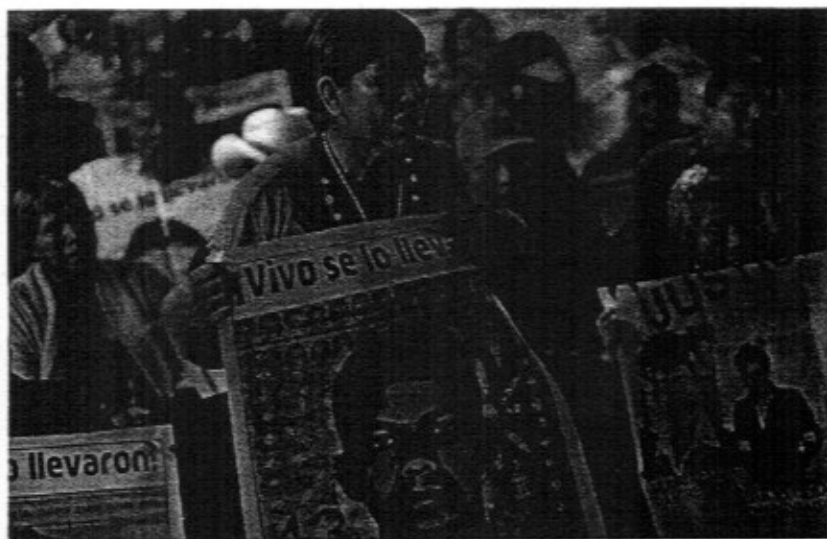
Einer der Fälle, der diesen Zusammenhang auf tragische Weise ans Licht bringt, sind die 43 verschwundenen Studenten aus Ayotzinapa, Guerrero. In der Nacht vom 26. auf den 27. September 2014 wurden die Studenten in Iguala, Guerrero, von Polizeikräften und weiteren bewaffneten Gruppen angegriffen. Sechs Menschen starben bei diesen Übergriffen, über 20 wurden schwer verletzt. 43 Studenten fielen der Praxis des »Verschwindenlassens« zum Opfer. Unter den vor Ort sichergestellten Waffen befanden sich nachweislich auch Gewehre des bei Heckler & Koch produzierten Typs G 36, die gemäß der offiziellen Genehmigungen nie in den Bundesstaat Guerrero hätten gelangen dürfen.

Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und  
Straflosigkeit

Zunehmende Gewalt, Menschenrechtsverletzungen sowie Korruption und Straflosigkeit sind große Herausforderungen in Mexiko. Seit 2006 hat im Zuge des sogenannten Drogenkrieges die Gewalt stark zugenommen. Der mexikanische Staat, verschiedene Drogenkartelle sowie paramilitärische Einheiten bekämpfen sich. Das Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung bewertet diese Konfliktsituation als Krieg. Die Mordrate hat sich zwischen 2007 und 2011 mehr als verdoppelt. Für rund 80 Prozent der gewaltsamen Tode sind Kleinwaffen verantwortlich.

Auch staatliche Akteure sind in Gewalttaten involviert. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission identifiziert in ihrem *Bericht zur Situation der Menschenrechte in Mexiko* neben der organisierten Kriminalität auch staatliche Akteure als Quelle von Gewalt. Hinzu kommt, dass fast 99 Prozent der in Mexiko begangenen Straftaten nicht bestraft werden. Straflosigkeit und Korruption lassen die Grenze zwischen staatlichen Autoritäten und organisierter Kriminalität verschwimmen.

Eine Delegation der Interamerikanischen Menschenrechtskommission trifft sich mit Angehörigen der verschwundenen Studenten in Ayotzinapa im September 2015



**Verschwindenlassen ist gemäß der UN definiert als:**

... die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Behörden des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Ver-

schleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.»

Vereinigte Nationen, 2006, *Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen*, Resolution 61/177

Die zunehmende Gewalt geht einher mit einem Anstieg an Menschenrechtsverletzungen. Frappierend deutlich wird dies an der enormen Zahl »verschwindener« Menschen. Zwischen 2007 und 2014 sollen offiziell 23.272 Menschen Opfer des »Verschwindenlassens« geworden sein. Derzeit ist davon auszugehen, dass in Mexiko jeden Tag 13 Menschen gewaltsam verschwinden.

**Deutsche Kleinwaffenexporte an Mexiko**

In diesen Jahren der zunehmenden Gewalt genehmigte Deutschland den Export von Kleinwaffen der Firma Heckler & Koch nach Mexiko. G36-Sturmgewehre wurden von 2006 bis 2009 in großen Stückzahlen geliefert. Die Gewehre waren für diverse Polizeieinheiten in unterschiedlichen Bundesstaaten bestimmt. Charakteristisch war bei der Genehmigung der Exporte durch die Bundesregierung eine regionale Begrenzung des Endverbleibs. Das bedeutet, dass die Genehmigung zur Lieferung der Kleinwaffen auf bestimmte mexikanische Bundesstaaten begrenzt wurde. Andere Bundesstaaten wiederum wurden als Empfänger ausgeschlossen. Die Bundesregierung behandelte damit die Menschenrechtsprobleme in Mexiko als ein Problem bestimmter Bundesstaaten und nicht als eine nationale Frage. Dass Waffen nicht einmal vor Staatsgrenzen Halt machen, ist erwiesen. Der auf bestimmte Bundesstaaten innerhalb eines Landes begrenzte Verbleib war folglich zum Scheitern verurteilt. Seit 2010 ist bestätigt, dass G36-Sturmgewehre in Bundesstaaten eingesetzt wurden, in denen sie gemäß des vereinbarten Endverbleibs nicht sein durften. Dies wurde durch die Strafanzeige des Rüstungsexportgegners Jürgen Grässlin gemeinsam mit Rechtsanwalt Holger Rothbauer, Mitglied im Initiativkreis von Ohne Rüstung Leben, sowie durch die Medien aufgedeckt. Ende 2010 wurde zwar ein Stopp für Ex-

porte deutscher Kleinwaffen nach Mexiko verhängt. Auf den Verbleib der bereits gelieferten Waffen hat dies jedoch keinen direkten Einfluss mehr. Der Fall der verschwundenen Studenten aus Ayotzinapa ist nur eines von mehreren Beispielen, bei denen deutsche Kleinwaffen in Regionen von Mexiko auftauchten, in denen sie laut Genehmigung nie hätten sein dürfen und dort bei Menschenrechtsverletzungen und Gewalttaten eingesetzt wurden.

Charlotte Kehne, August 2016

**Quellen**

The Geneva Declaration Secretariat, *Global Burden of Armed Violence 2015: Every Body Counts*, 2015, Cambridge University Press, [www.genevadeclaration.org/measurability/global-burden-of-armed-violence/global-burden-of-armed-violence-2015.html](http://www.genevadeclaration.org/measurability/global-burden-of-armed-violence/global-burden-of-armed-violence-2015.html)

Grässlin, Jürgen/Harrich, Daniel/Harrich-Zandberg, Danuta, *Netzwerk des Todes. Blutiger Handel – die kriminellen Verflechtungen von Waffenindustrie und Behörden*, 2015, München, Wilhelm Heyne Verlag

Schulz, Christiane, *Verschwindenlassen In Mexiko: Ein systematisch begangenes Verbrechen*, Studie im Auftrag von Brot für die Welt, Analyse 48, 2015, [http://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2\\_Downloads/Fachinformationen/Analyse/Analyse\\_48\\_Verschwindenlassen.pdf](http://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Analyse/Analyse_48_Verschwindenlassen.pdf)

Schulz, Christiane, *Ayotzinapa/Mexiko: Dokumentation und Analyse eines Menschenrechtsverbrechens*, MvB Agenda Nr. 6, 2015, Berlin, México via Berlin

Comisión Interamericana de Derechos Humanos, *Situación de los derechos humanos en México*, 2015, <http://www.oas.org/es/cidh/informes/pdfs/Mexico2016-es.pdf>

**Impressum**

Herausgeber  
Ohne Rüstung Leben  
Arnoldstraße 31  
70197 Stuttgart  
Telefon 0711 608336  
Telefax 0711 608357  
E-Mail [orl@gala.de](mailto:orl@gala.de)  
[www.ohne-ruestung-leben.de](http://www.ohne-ruestung-leben.de)

Verantwortliche Redakteurin  
Kerstin Deibert

Gestaltung  
Atelier Sternstein | manufacture

Bezug  
[www.ohne-ruestung-leben.de/mitmachen](http://www.ohne-ruestung-leben.de/mitmachen)

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein Ohne Rüstung Leben verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.

Das Projekt »Kleinwaffen: Ein großes Hindernis auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung« wird finanziell gefördert von ENGAGEMENT GLOBAL im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

sowie vom Katholischen Fonds.

## Kriege, Gewalt und Kleinwaffen: Wenn Menschen fliehen müssen

### Fluchtbewegungen weltweit

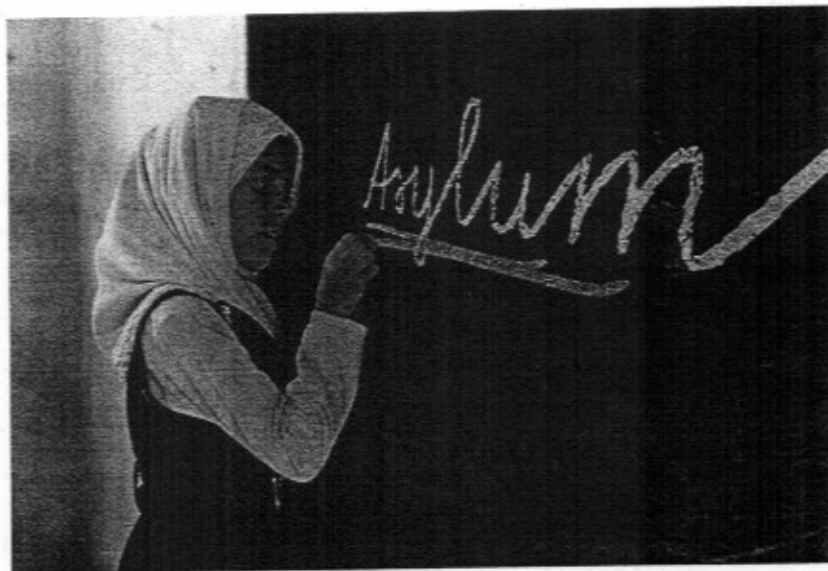
Ende 2015 waren laut dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen 65 Millionen Menschen auf der Flucht. Das bedeutet, dass im Durchschnitt in jeder Minute des vergangenen Jahres 24 Männer, Frauen und Kinder aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Sie flohen vor gewaltsamen Konflikten, eskalierender Gewalt, politischer, ethnischer oder religiöser Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen. Noch nie zuvor in der Geschichte der Menschheit waren so viele Menschen gezwungen, ihr Zuhause zu verlassen.

Fast zwei Drittel aller Vertriebenen weltweit sind Binnenflüchtlinge, also Personen, die innerhalb ihres Landes auf der Flucht sind. Etwa 20 Millionen flüchteten über Landesgrenzen hinweg. Die Hälfte dieser Flüchtlinge ist unter 18 Jahre alt.

In Deutschland bewegt die »Flüchtlingsfrage« Medien und Gemüter seit Mitte 2015, als die Zahl der Personen, die Zuflucht in Europa suchten, stark anstieg. Dabei kommt nur ein kleiner Teil aller weltweit Fliehenden in Europa an. Fast 90 Prozent werden von Ländern außerhalb westlicher Industriestaaten aufgenommen – allen voran von der Türkei, Pakistan, vom Libanon, vom Iran, Äthiopien und Jordanien. Global betrachtet ist Flucht also keine europäische Herausforderung, sondern vor allem eine Herausforderung des Globalen Südens.

### Fluchtursachen – warum Menschen fliehen

Flucht kann als eine Reaktion darauf verstanden werden, dass Menschen ihre psychische und physische Integrität bedroht sehen. Diese Bedrohung kann durch Kriege, Gewalt, politische Repression, Terrorismus, Nahrungsmangel oder Naturkatastrophen verursacht werden. In den kommenden Jah-



ren wird der Klimawandel mit seinen Auswirkungen auf Natur und Mensch als Fluchtursache an Bedeutung gewinnen.

Große Fluchtbewegungen entstehen in vielen Fällen dann, wenn mehrere dieser Gründe zusammenkommen. Ein Beispiel hierfür war im Jahr 2011 die Massenflucht aus Somalia: damals wurde das ostafrikanische Land von der schlimmsten Dürrekatastrophe in 60 Jahren heimgesucht. Dies löste eine schwere Hungersnot in der Region aus. Gleichzeitig war Somalia als Staat bereits von einem jahrzehntelangen Konflikt zwischen verschiedenen bewaffneten Gruppierungen stark geschwächt. Tausende flohen täglich in die Nachbarländer Kenia und Äthiopien. Im September 2011 war ein Drittel der somalischen Bevölkerung auf der Flucht vor Dürre, Hunger und Gewalt. Die Vereinten Nationen berichteten, dass viele Flüchtlinge bis zum letzten Moment ausharrten und Gewalt, Ernteauffälle und steigende Lebensmittelpreise so lange hinnahmen, bis sie keine Überlebenschance mehr für sich sahen.

Foto: gemeinfrei

## Bewaffnete Konflikte und die aktuelle Flüchtlingskrise

Die Zahl der Vertriebenen nimmt in den meisten Regionen dieser Welt seit den 90er-Jahren zu. In den vergangenen 5 Jahren jedoch stieg ihre Anzahl überdurchschnittlich stark an. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen sieht hinter dieser Entwicklung drei Gründe:

- Situationen, die große Fluchtbewegungen verursachen, halten länger an (z. B. die bewaffneten Konflikte in Afghanistan und Somalia).
- Es treten häufig neue oder wiederaufflammende, dramatische Konfliktsituationen auf (z. B. Syrien, Südsudan und Jemen).
- Es werden immer weniger Lösungsansätze gefunden, um Vertriebene zu unterstützen.

Mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit kamen 2015 aus gerade einmal drei Ländern: Syrien, Afghanistan und Somalia. Alle drei Länder sind von bewaffneter Gewalt und jahrelangen gewaltsamen Konflikten geprägt. Dies gilt auch für alle weiteren Länder, die jeweils mehr als zwei Millionen Vertriebene aufweisen: die Demokratische Republik Kongo, der Irak, Jemen, Kolumbien, Nigeria, Sudan und Südsudan. Die Vereinten Nationen benennen außerdem eine weitere zugespitzte Situation, die 2015 deutlich wurde: Die Zahl der Vertriebenen in den mittelamerikanischen Ländern El Salvador, Guatemala und Honduras vervielfachte sich in den letzten drei Jahren aufgrund eskalierender Gewalt.

## Kleinwaffenexporte als Fluchtursache?

Die aktuellen Entwicklungen der Fluchtbewegungen weisen darauf hin, dass gewaltsame Konflikte und bewaffnete Gewalt in den meisten Fällen ausschlaggebende Faktoren sind. Kleinwaffen spielen in diesem Kontext eine entscheidende Rolle. Sie ermöglichen die Bewaffnung staatlicher wie nicht-staatlicher Akteure und fordern weltweit die meisten zivilen Opfer im Rahmen von bewaffneter Gewalt und gewaltsamen Konflikten.

Ein bedrückendes Beispiel hierfür ist Afghanistan, das seit mehr als drei Jahrzehnten eine ununterbrochene Folge von Kriegen und Bürgerkriegen erlebt. Seit 1979 wird das Land mit Kleinwaffen, die auf legalen und illegalen Wegen in das Land gelangen, überflutet. In den Jahren 2014 und 2015 war laut Amnesty International die Zahl der getöteten Zivilisten so hoch wie noch nie. Ein Großteil dieser Menschen wurde Opfer der Angriffe von Milizen der

Taliban oder anderer bewaffneter Gruppen. Mit 79.442 Asylanträgen von Januar bis Juli 2016 sind Menschen aus Afghanistan heute die zweitgrößte Gruppe von Geflüchteten, die Deutschland erreichen. Dieses Muster lässt sich auf andere Beispiele übertragen: So hat Deutschland seit 2010 Kleinwaffenexporte in Millionenhöhe in nahezu alle Länder genehmigt, die als die Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen gelten, die 2015 in Deutschland Asyl beantragt haben.

Die Ursachen für Flucht auf Kleinwaffenexporte zu reduzieren, würde der Komplexität unserer globalisierten Welt nicht gerecht. Doch ohne den Nachschub von Kleinwaffen und der dazugehörigen Munition wäre die blutige Gewalt, die so viele Menschen zur Flucht zwingt und sie daran hindert, wieder in ihre Heimat zurückzukehren, kaum möglich.

## Quellen

UNHCR, *Global Trends. Forced Displacement in 2015*, The UN Refugee Agency, 20. Juni 2016, <http://www.unhcr.org/>

UNHCR, *Fact Sheet: Global forced displacement, August 2016*

UNHCR, *Crisis in Horn of Africa. A worsening humanitarian situation*  
Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, *Was kann Entwicklungspolitik zur Bekämpfung von Fluchtursachen beitragen?*, Analysen und Stellungnahmen, 14/2015, <http://www.die-gdi.de>

Schmidt, Dorothea, *Die deutsche Rüstungsexportpolitik. Wer Waffen liefert, heizt Kriege an und treibt Menschen in die Flucht*, PROKLA, 46 (183), 2016

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Asylgeschäftsstatistik für den Monat Juli 2016*, <http://www.bamf.de>

## Impressum

Herausgeber  
Ohne Rüstung Leben  
Arndtstraße 31  
70197 Stuttgart  
Telefon 0711 608196  
Telefax 0711 608357  
E-Mail [orl@gaia.de](mailto:orl@gaia.de)  
[www.ohne-ruestung-leben.de](http://www.ohne-ruestung-leben.de)

Verantwortliche Redakteurin  
Kerstin Deibert

Gestaltung  
Atelier Sternstein | manufacture

Bezug  
[www.ohne-ruestung-leben.de/mir-machen](http://www.ohne-ruestung-leben.de/mir-machen)

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein Ohne Rüstung Leben verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global GmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.

Das Projekt «Kleinwaffen: Ein großes Hindernis auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung» wird finanziell gefördert von ENGAGEMENT GLOBAL im Auftrag des

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

sowie vom Katholischen Fonds.



## Stoppt den Waffenhandel!

### Export von Kleinwaffen und Munition stoppen! ✓

Deutschland ist weltweit einer der führenden Lieferanten von Kleinwaffen und Munition. So trägt die Bundesregierung direkt zur Verschärfung von Kriegen und gewaltsam ausgetragenen Konflikten bei, eine der Hauptursachen für Flucht und Vertreibung. Kleinwaffen – wie Pistolen, Maschinenpistolen und Gewehre – sind weltweit für mehr Tote, Verletzte und Flüchtlinge verantwortlich als jede andere Waffenart. Durchschnittlich alle 14 Minuten stirbt ein Mensch durch eine Kugel aus dem Lauf einer Waffe des deutschen Kleinwaffenproduzenten Heckler & Koch.

#### Wir fordern die Bundesregierung auf:

- Initiieren Sie ein gesetzliches Verbot für den Export von Kleinwaffen und der zugehörigen Munition.
- Initiieren Sie ein gesetzliches Verbot für die Vergabe von Lizenzen zum Nachbau von Kleinwaffen und der zugehörigen Munition. Widerrufen Sie bereits erteilte Lizenz-Genehmigungen.
- Organisieren Sie Rückruf- und Verschrottungsaktionen für bereits gelieferte Kleinwaffen.

# 1

Name, Vorname

Straße

Ja, informieren  
Sie mich über die  
Aktion Aufschrei

PLZ, Wohnort

Unterschrift

# 2

Name, Vorname

Straße

Ja, informieren  
Sie mich über die  
Aktion Aufschrei

PLZ, Wohnort

Unterschrift

# 3

Name, Vorname

Straße

Ja, informieren  
Sie mich über die  
Aktion Aufschrei

PLZ, Wohnort

Unterschrift

ORL 9-2015

Unterschiedene Listen bitte bis 30. November 2016 einsenden an: Ohne Rüstung Leben · Arndtstraße 31 · 70197 Stuttgart.  
Weitere Listen können Sie auch per Telefon 07 11 60 83 96 · Telefax 07 11 60 83 57 oder E-Mail [orl-info@gaia.de](mailto:orl-info@gaia.de) anfordern.

Trägerorganisationen: aktion hoffnung Rottenburg-Stuttgart e.V. • Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V. (AGDF) • Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH) • Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V. • Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst • Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) • Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen (DFG-VK) • Deutsche Sektion Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges, Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. (IPPNW) • JuristInnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen (JALANA), Deutsche Sektion • NaturFreunde Deutschlands • Ohne Rüstung Leben • pax christi - Deutsche Sektion e.V. • Rüstungsinformationsbüro e.V. (RIB) • terre des hommes - Hilfe für Kinder in Not • Provinzleitung der Deutschen Franziskaner und Kommission Gerechtigkeit - Frieden - Bewahrung der Schöpfung • Werkstatt für Gewaltfreie Aktion, Baden  
Zahlreiche weitere Organisationen und Friedensinitiativen arbeiten im Aktionsbündnis der Kampagne mit.

Den Opfern Stimme – den Tätern Name und Gesicht

[www.aufschrei-waffenhandel.de](http://www.aufschrei-waffenhandel.de)



## Stoppt den Waffenhandel!

### Export von Kleinwaffen und Munition stoppen! ✓

Wir fordern die Bundesregierung auf:

- Initiieren Sie ein gesetzliches Verbot für den Export von Kleinwaffen und der zugehörigen Munition.
- Initiieren Sie ein gesetzliches Verbot für die Vergabe von Lizenzen zum Nachbau von Kleinwaffen und der zugehörigen Munition. Widerrufen Sie bereits erteilte Lizenz-Genehmigungen.
- Organisieren Sie Rückruf- und Verschrottungsaktionen für bereits gelieferte Kleinwaffen.

4

Name, Vorname

Straße

Ja, informieren  
Sie mich über die  
Aktion Aufschrei

PLZ, Wohnort

Unterschrift

5

Name, Vorname

Straße

Ja, informieren  
Sie mich über die  
Aktion Aufschrei

PLZ, Wohnort

Unterschrift

6

Name, Vorname

Straße

Ja, informieren  
Sie mich über die  
Aktion Aufschrei

PLZ, Wohnort

Unterschrift

7

Name, Vorname

Straße

Ja, informieren  
Sie mich über die  
Aktion Aufschrei

PLZ, Wohnort

Unterschrift

ORL 9-2015

Unterschiedene Listen bitte bis 30. November 2016 einsenden an: Ohne Rüstung Leben · Arndtstraße 31 · 70197 Stuttgart.  
Weitere Listen können Sie auch per Telefon 0711 60 83 96 · Telefax 0711 60 83 57 oder E-Mail [orl-info@gaia.de](mailto:orl-info@gaia.de) anfordern.

Diese Unterschriftensammlung zur »Aktion Aufschrei« führen wir im Rahmen der Kampagne gegen Rüstungsexport bei Ohne Rüstung Leben durch. Die Kampagne gegen Rüstungsexport bei Ohne Rüstung Leben wird finanziell aus Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes durch Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst (EED) gefördert. Wenn Sie die Kampagne finanziell unterstützen wollen, überweisen Sie bitte Ihre Spende auf das Konto: Ohne Rüstung Leben · IBAN DE96 5206 0410 0000 4165 41 · BIC GENODEF1EK1 · Evangelische Bank · Stichwort »Aktion Aufschrei«.

Den Opfern Stimme – den Tätern Name und Gesicht

[www.aufschrei-waffenhandel.de](http://www.aufschrei-waffenhandel.de)

## **Öffentlicher Aufruf zum Whistleblowing an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf am Neckar):**

**Informieren Sie die Öffentlichkeit umfassend und rückhaltlos über die Hintergründe der in Teilen illegalen Exportpraxis ihres Arbeitgebers!**

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterin der Heckler & Koch GmbH sind Sie Teil eines Unternehmens, das mit Stolz auf die eigene Firmengeschichte blickt und als der bedeutendste deutsche Hersteller von Handfeuer- und Infanteriewaffen gilt.

Insbesondere das Sturmgewehr G3 und sein Nachfolger G36 werden praktisch auf der ganzen Welt eingesetzt und erfreuen sich aufgrund ihrer hohen Qualitätsstandards großer Beliebtheit.

Auf der Homepage Ihres Unternehmens heißt es hierzu:

*„Heckler & Koch ist ein weltweit führender Hersteller von Handfeuerwaffen mit festen Wurzeln am Standort Deutschland. Seit mehr als 60 Jahren ist das Unternehmen ein zuverlässiger Partner für Sicherheitskräfte, Polizei und Sondereinsatzkräfte der Bundeswehr, der NATO und NATO-assoziiierter Staaten.“*

Die Sturmgewehre G3 und G36 finden sich aber auch immer wieder in Regionen, in denen sie gar nicht sein dürften: In Libyen, Georgien, Mexico, Saudi-Arabien, Afghanistan, Pakistan, Iran, dem Gaza-Streifen, Indonesien, dem Sudan und auf den Philippinen. Somit werden seit Jahrzehnten die Kriege und Bürgerkriege in Asien, Afrika und Lateinamerika befeuert.

Militärfachleute haben berechnet, dass die Produkte Ihres Arbeitgebers bis heute mehr Menschen getötet haben, als die beiden Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki verursacht haben.

Gemäß der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ dürfen jene Sturmgewehre aber nur mit Genehmigung der Bundesregierung in das Ausland verkauft werden. Besteht der Verdacht, dass die Waffen in Krisengebiete gelangen oder zu fortdauernden systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, so ist die Ausfuhrgenehmigung zu verweigern.

Indem Ihr Arbeitgeber immer wieder Waffen auf illegale Weise exportiert, verstößt er damit gegen das **Außenwirtschaftsgesetz** und das **Kriegswaffenkontrollgesetz**. Zudem kam es bei den illegalen Waffenexporten auch zu Schmiergeldzahlungen, womit gegen den Straftatbestand der **Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)** verstoßen worden ist.

**Auf diesem Hintergrund werden Sie deshalb als Mitarbeiter und Mitarbeiterin der Heckler & Koch GmbH aufgefordert, die illegalen Missstände in der Exportpraxis Ihres Arbeitgebers aufzudecken:**

**Informieren Sie die Öffentlichkeit umfassend und rückhaltlos**

- a) über die firmeninternen Betriebs- und Prozessabläufe Ihres Arbeitgebers, woraus die illegalen Waffenexporte von Heckler & Koch resultieren
- b) über die firmeninternen Hintergründe und Strukturen bei illegalen Schmiergeldzahlungen durch Heckler & Koch
- c) über das Eingebundensein des Managements von Heckler & Koch in jene illegale Exportpraxis.

**Und ermutigen Sie Ihre Kolleginnen und Kolleginnen, sich Ihnen anzuschließen!**

**Kontaktmöglichkeit zur Informationsweitergabe und für Rechtsfragen zum Whistleblowing: [hermann.theisen@t-online.de](mailto:hermann.theisen@t-online.de)**

**Rechtshilfebelehrung:**

Wägen Sie für sich persönlich sehr genau ab, ob Sie dem Aufruf tatsächlich folgen wollen, denn dies könnte arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und zur Einleitung eines Strafverfahrens gem. § 111 StGB, §§ 201-204 StGB, § 206 StGB, § 353b StGB, §§ 17-19 UWG führen.



Hermann Theisen  
Moltkestraße 35  
69120 Heidelberg  
06221/401304 - 0151/54727508  
[hermann.theisen@t-online.de](mailto:hermann.theisen@t-online.de)

7. Okt. 2016

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN  
Verwaltungsgericht Freiburg  
Habsburger Straße 103  
  
79104 Freiburg

## Fortsetzungsfeststellungsklage

Hiermit erhebe ich

**Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

gegen

die behördliche Auflage in **Punkt 2.6. des Bescheids des Landratsamts Rottweil v. 30.06.2016**. Das mit dem Bescheid erteilte Flugblattverteilverbot verstößt gegen **Artikel 2 GG, Art. 5 GG, Art. 8 GG, Art. 17 GG und Art. 103 GG**, da mit dem Flugblatt, das während der für den 01.09.2016 angemeldeten Kundgebung in Oberndorf am Neckar verteilt werden sollte, nicht zu Straftaten gem. § 111 StGB aufgerufen wird.

**Deshalb beantrage ich die Feststellung der Rechtswidrigkeit der durch das Landratsamt Rottweil erteilten Auflage (Flugblattverteilverbot).**

### A. Sachverhalt

Mit Schreiben v. 01.06.2016 (**Anlage 1**) meldete ich bei dem Landratsamt Rottweil für den 01.09.2016 eine Kundgebung an, um gegen illegale Exporte der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf am Neckar) zu protestieren.

Mit der Kundgebung sollte (neben dem Gedenken an den Antikriegstag) auf die in Teilen illegale Exportpraxis der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf) aufmerksam gemacht werden und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Waffenherstellers sollten dazu aufgefordert werden, jene illegale Exportpraxis aufzudecken bzw. der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Für diesen Zweck sollte ein „Öffentlicher Aufruf zum Whistleblowing an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf am Neckar“ (**Anlage 2**) verteilt werden, was vom Landratsamt Rottweil mit Bescheid v. 30.06.2016 (**Anlage 3**) untersagt worden ist.

Mit Schreiben v. 18.07.2016 (**Anlage 4**) erhob ich Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamts Rottweil, dem mit Schreiben des Landratsamts Rottweil v. 01.08.2016 (**Anlage 5**) nicht abgeholfen worden ist.

Nachdem mein Widerspruch vom Landratsamt Rottweil an das Regierungspräsidium Karlsruhe abgegeben worden ist, wurde von dort mit Schreiben v. 02.09.2016 (**Anlage 6**) erklärt, dass das Widerspruchsverfahren eingestellt worden sei, nachdem der Tag der Durchführung der von mir angemeldeten Versammlung bereits (ein Tag zuvor!) verstrichen sei.

## B. Begründung

Durch das verfügte Flugblattverbot bin ich in meinen Grundrechten aus Artikel 2 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art. 17 GG (Petitionsrecht) und Art. 103 GG (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) verletzt, denn das inkriminierte Flugblatt verstößt nicht gegen § 111 StGB.

Die grundrechtseinschränkende Auflage des Landratsamts Rottweil mit Bescheid v. 30.06.2016 kann nicht auf eine hinreichend bestimmte Strafnorm gestützt werden (I.), jedenfalls liegen bei einer an Art. 5 Abs. 1 GG orientierten Auslegung des Flugblatt-Inhalts nicht die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit nach § 111 StGB vor (II.).

### I.

Die Norm des § 111 StGB mit dem Wortlaut:

*„Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft“,*

ist unbestimmt und verstößt damit gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Der Begriff des „Aufforderns“ wird gesetzlich nicht näher definiert. Auch durch die Rechtsprechung hat die Norm keinen hinreichend klaren Inhalt erlangt.

Ein im Gesetz nicht näher definiertes Tatbestandsmerkmal muss jedoch durch im Wesentlichen einhellige Rechtsprechung einen so hinreichend klaren Inhalt erhalten haben, dass den Gerichten ausreichende Vorgaben gemacht werden und der Normadressat erkennen kann, wann er mit einer Bestrafung zu rechnen hat.<sup>1</sup>

Sofern erste eine über den für den Bürger erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende „Interpretation“ zu dem Ergebnis gelangt, ein bestimmtes Verhalten sei strafbar, so muss dies zum Freispruch führen.<sup>2</sup>

Die Rechtsprechung hat jedoch zur Abgrenzung zwischen einem mit Strafe bedrohtem Auffordern und einer straffreien Begrüßung von Straftaten untaugliche Abgrenzungskriterien entwickelt.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil v. 14.03.1984 festgestellt: *„der Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten setzt eine bestimmte Erklärung an die Motivation anderer voraus, bestimmte Straftaten zu begehen. Die Aufforderung muss - dem Auffordernden bewusst - den Eindruck der Ernstlichkeit machen und diesen Eindruck machen sollen, braucht aber nicht ernst gemeint zu sein.“*<sup>3</sup>

Nach Auffassung des OLG Karlsruhe bezeichnet „der Begriff `Auffordern´ (...) nach seinem natürlichen Wortsinn menschliche Äußerungen, mit denen der Sich-Äußernde von dem Adressaten

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss v. 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92 - BVerfGE 93, 266-319

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss v. 23.10.1985 - 1 BvR 1053 -, BVerfGE 71, 108-122

<sup>3</sup> BGH, Urteil v. 14.03.1984 - 3 StR 36/84 -, beck-online.

seiner Erklärung etwas Bestimmtes, d.h. ein Handeln oder Unterlassen verlangt. Kennzeichnend für die Äußerung ist, dass sie von dem Willen des Erklärenden getragen ist, den Adressaten zu einem bestimmten Verhalten zu motivieren. Auffordernde Erklärungen wenden sich an den Intellekt des Angesprochenen, um seinen Willen durch die Erklärung in eine bestimmte Richtung zu lenken. Die Äußerung des Auffordernden muss deshalb angesichts des beschriebenen Schutzzwecks der Norm erkennbar darauf abzielen, die Adressaten unmittelbar zur Begehung der gewollten **rechtswidrigen** Tat zu motivieren.“<sup>4</sup>

Mit dem inkriminierten Flugblatt wird ausschließlich dazu aufgefordert, Teile des **illegalen** Geschäftsgebarens der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf am Neckar) der Öffentlichkeit bekannt zu machen, woraus keine rechtswidrige Tat im Sinne des § 111 StGB konstruiert werden kann.

Laut Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.02.1979 bedeutet „dem Wortsinn nach (...) „billigen“ - wie „befürworten“ - gutheißen und umschreibt nicht nur klar und auffällig geäußerte Zustimmung, sondern auch das Einverständnis durch schlüssiges Handeln, selbst die sich innerlich vollziehende zustimmende Haltung. In diesem Sinne verlangt das Tatbestandsmerkmal „Befürwortung“ eine ausdrückliche Erklärung, in der die Begehung einer (rechtswidrigen) Straftat als begrüßenswert, zumindest als notwendig oder unvermeidbar bejaht wird. Aus der unterschiedlichen Zielrichtung der §§ 140 und 88 a StGB folgt, dass sich der Begriff „Billigung“ auf begangene, der Begriff „Befürwortung“ demgegenüber auf künftig zu begehende Straftaten bezieht. Von der Aufforderung zu Straftaten im Sinne des § 111 StGB unterscheidet sich die Befürwortung dadurch, dass es an einer bestimmten Erklärung an die Motivation anderer, bestimmte Straftaten zu begehen, fehlt.“<sup>5</sup>

Danach ergeben sich für den Normadressaten erhebliche Abgrenzungsprobleme, wann eine nach § 111 StGB straffreie Befürwortung und ein strafbewährtes Auffordern gegeben sind. Beide Handlungsweisen verlangen eine ausdrückliche Erklärung, durch die die Begehung einer zukünftigen Straftat als begrüßenswert, notwendig oder unvermeidbar bejaht wird. Die Unterscheidung beider Begriffe anhand einer Erklärung an die Motivation des Gegenübers zu knüpfen, erscheint demnach als untaugliches Abrenzungskriterium. Denn sofern eine Handlung die innere Zustimmung findet, die nach außen kundgetan wird, dürfe einer derartigen Äußerung immer auch ein Appellcharakter innewohnen.

Jedenfalls aber ist erst eine gerichtliche Interpretation der jeweiligen Äußerung sowie des Begriffs der „Aufforderung“ erforderlich, um eine Einordnung der Äußerung treffen zu können und die Strafbarkeit der Handlung zu bestimmen.

Damit ist für den Normadressaten nicht erkennbar, wann sein Handeln strafbewährt sein soll.

Das Landratsamt Rottweil hat sich nicht einmal im Ansatz mit diesen Fragen auseinander gesetzt und das Flugblattverteilungsverbot alleine mit dem Erlass eines Strafbefehls des Amtsgerichts Oberndorf am Neckar v. 24.05.2016<sup>6</sup> (**Anlage 7**) begründet, über dessen Einspruch das Amtsgericht Oberndorf am Neckar bis heute noch nicht zur Hauptverhandlung terminiert, geschweige denn verhandelt hat.

Selbst wenn dieser Strafbefehl bereits rechtskräftig wäre, wäre es für eine Versammlungsbehörde unzulässig ein grundrechtseinschränkendes Flugblattverteilungsverbot alleine damit zu begründen, anstatt eine eigene Rechtsbegründung für ihre Auflage zu konstruieren.

In der Begründung des angefochtenen Bescheids des Landratsamts Rottweil v. 30.06.2016 heißt es lapidar, dass die „beabsichtigte Verteilung des genannten Flugblattes mit sehr hoher

<sup>4</sup> OLG Karlsruhe, Urteil v. 12.02.1993 - 3 Ss 99/92 - heck-online

<sup>5</sup> BGH, Urteil v. 28.02.1979 - 3 StR 14/79

<sup>6</sup> Amtsgericht Oberndorf am Neckar - 5 Cs 20 Js 10668/15

Wahrscheinlichkeit eine Straftat im Sinne von § 111 Strafgesetzbuch (StGB) i.V.m. § 11 Abs. 3 StGB und § 17 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellt.“ An späterer Stelle ist die Rede von einem „komplexen Konstrukt von Straftaten, die durch die Verteilung Ihres Flugblattes ausgelöst werden“, ohne dass dies näher begründet wird.

### **Dies rechtfertigt keinen grundrechtsbeschränkenden Eingriff!**

#### **II.**

Jedenfalls verletzt mich das Flugblattverteilverbot in meinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, weil bei der Auslegung des Flugblattinhalts die Reichweite des Grundrechts auf Meinungsfreiheit verkannt worden ist.

Die Flugblätter sind dazu geeignet und bestimmt, meinungsbildend zu wirken, weil mit ihnen gegen illegale Waffenlieferungen der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf am Neckar) protestiert werden soll und es sich dabei um ein in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiertes Thema handelt. Beispielhaft hierfür steht die bundesweite Kampagne „Aktion Aufschrei - Stoppt den Waffenhandel!“.<sup>7</sup>

Das die Heckler & Koch GmbH tatsächlich in illegale Waffenexporte verstrickt ist, ist in den Medien hinlänglich thematisiert worden. Das Landgericht Stuttgart hat mit Pressemitteilung v. 18.05.2016 hierzu erklärt, dass das Hauptverfahren gegen Verantwortliche eines Waffenherstellers eröffnet worden ist (**Anlage 8**). Hierbei handelt es sich um ehemalige Manager von Heckler & Koch sowie einen früheren Präsidenten des Landgerichts Rottweil.

### **Die Flugblätter leisten damit einen Beitrag im geistigen Meinungskampf.**

Das Grundrecht aus Art. 5 GG ist bereits bei der Würdigung des Tatbestandes sowie der Auslegung der betreffenden Äußerung heranzuziehen. Wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede.<sup>8</sup>

Eine Verletzung von Grundrechten liegt dann vor, wenn deren Einwirkung auf das Strafrecht nicht beachtet oder fehlerhaft bestimmt worden ist.<sup>9</sup>

Eine Verurteilung wegen einer Äußerung verstößt schon dann gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, wenn bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Äußerung zugrunde gelegt worden ist, ohne dass andere, ebenfalls mögliche Deutungen mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen worden sind.<sup>10</sup>

Nach den in der Rechtsprechung des BVerfG entwickelten Deutungsregeln ist maßgeblich der Sinn, den die Äußerungen nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums haben. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung

<sup>7</sup> <http://www.aufschrei-waffenhandel.de>

<sup>8</sup> BVerfG, Beschluss v. 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88 - BVerfGE 85, 1-23; BVerfG, Beschluss v. 19.04.1990 - 1 BvR 40/86, 1 BvR 42/86 -, BVerfGE 82, 43.54

<sup>9</sup> BVerfG, Beschluss v. 07.12.1976 - 1 BvR 460/72 -, BVerfGE 43, 130-141

<sup>10</sup> BVerfG, Beschluss v. 07.12.1976 a.a.O.; BVerfG, Beschluss v. 19.04.1990 - 1 BvR 40/86, 1 BvR 42/86 -, BVerfGE 82, 43-54; BVerfG, Beschluss v. 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88 -, BVerfGE 85, 1-23; BVerfG, Kammerbeschluss v. 25.08.1994 - 1 BvR 1423 -, juris

erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit.<sup>11</sup>

**Mit all diesen Fragen hat sich das Landratsamt Rottweil bei seinem Flugblattverbot nicht einmal im Ansatz auseinander gesetzt.**

Hingegen gibt es eine Reihe von aktuellen Gerichtsentscheidungen, die bei ganz ähnlichen rechtlichen Konfliktkonstellationen zugunsten des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 GG entschieden haben:

- a) Entscheidung des Oberlandesgericht Koblenz v. 28.09.2005<sup>12</sup> **(Anlage 8)**
- b) Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz v. 27.02.2014<sup>13</sup> **(Anlage 9)**
- c) Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz v. 29.01.2015<sup>14</sup> **(Anlage 10)**
- d) Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz v. 24.04.2015<sup>15</sup> **(Anlage 11)**
- e) Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz v. 20.05.2015<sup>16</sup> **(Anlage 12).**

### III.

Bei dem inkriminierten Aufruf handelt es sich um einen Aufruf zum sog. Whistleblowing:

Beim Whistleblowing geht es um die Offenbarung von illegalen oder illegitimen Missständen und Risiken durch Angehörige einer Organisation (Insider) an Adressaten (innerhalb oder außerhalb der Organisation), um so eine Veränderung zu bewirken.

Zur rechtlichen Situation von Whistleblowern ist zu sagen, dass auf Verfassungsebene das Grundgesetz dem Whistleblower neben der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), der Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) und Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) auch einen Schutz aus dem Petitionsrecht (Art. 17 GG) gewährt.

Zur näheren Erläuterung verweise ich hier auf zwei Texte von Dr. Dieter Deiseroth (Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.):

- a) „Whistleblowing und ziviler Ungehorsam im demokratischen Verfassungsstaat“ **(Anlage 13)**
- b) „Illegale Dienst- und Staatsgeheimnisse und ihre Enthüllung - Lessons learnt?“ **(Anlage 13).**

Und schließlich verweise ich auf ein Juristisches Kurzgutachten von Prof.Dr. Andreas Fischer-Lescano: „Internationalrechtliche Regulierung des Whistleblowing - Anpassungsbedarf im deutschen Recht **(Anlage 14)**.“

<sup>11</sup> BVerfG, Beschluss v. 04.11.2009, Az.: 1 BvR 2150/08

<sup>12</sup> OLG Koblenz - 1 Ss 215/05

<sup>13</sup> VG Koblenz - 1 K 628/13.KO

<sup>14</sup> VG Koblenz - 1 K 893/14.KO

<sup>15</sup> VG Koblenz - 2 K 1030/14.Ko

<sup>16</sup> OLG Koblenz - 1 Ss/201/14

Aus alledem wird deutlich, dass das Flugblattverbot schon aus den rechtlichen Erwägungen zum Whistleblowing nicht haltbar ist.

#### IV.

Der inkriminierte Aufruf ruft nicht zum Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gem. § 17 UWG auf:

Der Geheimnisverrat und die Geheimnishehlerei sind als Delikte mit überschießender Innentendenz ausgestaltet, sodass innerhalb des subjektiven Tatbestands mit der Tathandlung spezielle Absichten verfolgt werden müssen, namentlich das **Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder mit Schädigungsabsicht**.<sup>17</sup>

Wenngleich diese subjektiven Voraussetzungen wegen ihrer schweren Nachweisbarkeit und Weite kritisiert werden,<sup>18</sup> ist deren inhaltliche Bestimmung weitestgehend unumstritten.

##### a) Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs:

Zu Zwecken des Wettbewerbs handelt der Täter, wenn sein Verhalten objektiv geeignet und von der Absicht getragen ist, den eigenen oder fremden Wettbewerb<sup>19</sup> zum Nachteil eines anderen Unternehmens zu fördern.<sup>20</sup> Dabei spielt es keine Rolle, wessen Wettbewerb gefördert werden soll, wer ihn betreibt - insofern geht das Merkmal mit der Tathandlung konform -, wann der Wettbewerb aufgenommen werden soll und ob noch andere Ziele mitverfolgt werden.<sup>21</sup> Entscheidend ist allein, dass das Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs nicht völlig bedeutungslos hinter andere Motive zurücktritt.<sup>22</sup> Ausgeschlossen ist lediglich das Handeln für den persönlichen Gebrauch.<sup>23</sup> Somit kann das Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs auch lediglich (notwendiges) Zwischenziel sein.

##### b) Handeln aus Eigennutz:

Eigennützig handelt, wer zielgerichtet eine persönliche Besserstellung anstrebt. Diese kann in jedem direkten und indirekten, materiellen oder auch immateriellen Vorteil zu sehen sein.<sup>24</sup> Der immaterielle Vorteil muss allerdings erheblich sein und Vermögensrelevanz aufweisen, d.h. mit

<sup>17</sup> BGH GRUR 1977, 539 (541)

<sup>18</sup> Aldoney Rambirez: Der strafrechtliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Kenntnissen 2009, S. 111

<sup>19</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG

<sup>20</sup> Vgl. BGHZ 3, 270; Möhrenschräger, in: Wabnitz/Janovsky: Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Auflage, München 2007, 13. Kap., Rn. 15

<sup>21</sup> Diemer, in: Erbs/Kohlhaas: Strafrechtliche Nebengesetze, 173. Auflage, München 2009, § 17 UWG, Rn. 29 m.w.N.

<sup>22</sup> BGHZ, 3 370 (376); MK-Brammsen: UWG, München 2006, Vor § 17, Rn. 45 m.w.N.

<sup>23</sup> RGSt 32, 27 (28); 51, 184 (186)

<sup>24</sup> Pfeiffer: Der strafrechtliche Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 UWG, FS IRK, 1992, S. 861 (877)

einem materiellen Vorteil vergleichbar sein.<sup>25</sup> Das Merkmal des Eigennutzes wurde wegen der schwerwiegenden Nachweisbarkeit der andere subjektiven Merkmale 1932 eingeführt.<sup>26</sup>

#### **c. Handeln zugunsten eines Dritten:**

Mit dem 2. WiKG 1986<sup>27</sup> eingeführt, um (klassische) Betriebsspionage durch fremde Staaten mithilfe ideologisch motivierter Täter erfassen zu können, muss beim Merkmal zugunsten eines Dritten angestrebt sein, dass die oben genannten Vorteile einem Dritten zugute kommen sollen.<sup>28</sup>

#### **d. Handeln aus Schädigungsabsicht:**

In Schädigungsabsicht handelt derjenige, der rechtlich anerkannte Interessen des Betriebsinhabers beeinträchtigen möchte.<sup>29</sup> Auch hier kommt es nicht auf das exklusive Ziel der Schädigung an.<sup>30</sup> Zudem werden nicht nur Vermögensschäden erfasst.<sup>31</sup> Es genügt beispielsweise die Herabsetzung der Geschäftsehre.

**Es bedarf keiner tieferen Erläuterung, dass das Handeln eines Mitarbeiters der Heckler & Koch GmbH, der dem Aufruf zum Whistleblowing gefolgt wäre, von keinem der vorgenannten UWG-17-immanenten Kriterien erfasst worden wäre.**

#### **V.**

Auch aus arbeitsrechtlicher Sicht ist der inkriminierte Aufruf nicht strafbar. Zur Erläuterung verweise ich auf den Text von Klaus Hennemann: „Nicht unlauter und kein Wettbewerb - Überlegungen zu einer Verteidigungsrede für den angeklagten Friedensaktivisten Hermann Theisen, der zum Whistleblowing ermuntert hat“.<sup>32</sup> **(Anlage 15)**

**Zusammenfassend stelle ich auf diesem Hintergrund fest, dass die Auflage des Landratsamts Rottweil (Flugblattverbot) rechtswidrig ergangen ist und deshalb aufzuheben ist.**



Hermann Theisen

<sup>25</sup> BGHSt. 11, 94 (97); Ohly, in Piper/Ohly/Sosnitzka: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG, 5. Auflage, München 2010, § 17, Rn. 25

<sup>26</sup> Aldoney Rambirez: Der strafrechtliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Kenntnissen 2009, S. 115 m.w.N.

<sup>27</sup> BT-Drs. 10/5058, S. 40

<sup>28</sup> Harte-Bavendamm in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 2. Auflage, München 2009, § 17, Rn. 15 m.w.N.

<sup>29</sup> Ohly, in: Piper/Ohly/Sasnitzka: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG, 5. Auflage, München 2010, § 17, Rn. 25

<sup>30</sup> RGSt 51, 184 (194)

<sup>31</sup> RGSt 29, 426 (429)

<sup>32</sup> Betrifft Justiz, September 2016, 136 (139)